

Spitalsambulantes LKF-Modell – Auswirkungen auf die KRBV-Meldung

Ab dem Erhebungsjahr 2019 sind im Bericht „Erlösstruktur“ in der Meldung gemäß KRBV (Krankenanstalten-Rechnungsabschluss-Berichtsverordnung) die Einnahmen aus ambulanten Leistungen analog der Einnahmen aus stationären Leistungen zu melden.

Es wurden daher im Bericht „Erlösstruktur“ die folgenden Einnahmenpositionen ergänzt, in welchen ausschließlich die Zahlungen der Landesgesundheitsfonds auf Basis des spitalsambulanten LKF-Modells auszuweisen sind:

- **U20** – LKF-Gebührenersätze (ambulant – leistungsbezogen):
Einnahmen, welche aus den Leistungs- und Kontaktpunkten des ambulanten LKF-Modells resultieren
- **U21** – LKF-Gebührenersätze (ambulant – Pauschalabgeltungen):
Einnahmen, welche aus dem Titel „Strukturkomponente“ resultieren

Für Einnahmen, welche nicht über die Landesgesundheitsfonds erzielt werden, sind die bestehenden Positionen zu verwenden:

- U09 – Leistungsbezogene Vergütung
- U10 – Zeitraumbezogene Vergütung (Pauschalabgeltungen)
- U11 – Sonstige Erlöse ambulanter Bereich

Im Zuge der Ergänzung der beiden Positionen für ambulante Leistungen im Bericht „Erlösstruktur“ werden die derzeitigen Bezeichnungen für vorhandene Positionen präzisiert. Die neuen Bezeichnungen stellen sich wie folgt dar:

Einnahmenposition (Bezeichnung NEU)

- U01 – LKF-Gebührenersätze (stationär – leistungsbezogen)
- U02 – LKF-Gebühren (stationär – leistungsbezogen)
- U03 – Pflegegebührenersätze (stationär – leistungsbezogen)
- U04 – Amtliche Pflegegebühren (stationär – leistungsbezogen)
- U09 – Leistungsbezogene Vergütung (ambulant – leistungsbezogen)
- U10 – Zeitraumbezogene Vergütung (ambulant – Pauschalabgeltungen)